

*Übernahmevertrag  
Abwasserbeseitigung  
Agnesdorf und Questenberg*

zwischen dem  
Wasserverband „Südharz“,  
vertreten durch die  
Verbandsgeschäftsführerin,  
Am Brühl 7,  
06256 Sangerhausen

- nachfolgend Wasserverband -

der Gemeinde Südharz  
vertreten durch den Bürgermeister  
Wilhelmstraße 4  
06536 Südharz

- nachfolgend Gemeinde -

## Präambel

Auf Grund des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit** (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), dem **Verwaltungsverfahrensgesetz** Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134), dem **Wassergesetz** des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) sowie der als Anlage 1 ausgefertigten Beschlüsse der Gemeinde Südharz und der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ sowie der unter der aufschiebenden Bedingung der genehmigten und veröffentlichten Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ überträgt nach den oben genannten rechtlichen Grundlagen die Gemeinde Südharz die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg auf den Wasserverband „Südharz“ zum 01.01.2021. Das zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche Anlagevermögen sowie die baulichen und technischen Anlagen und Grundstücke überträgt die Gemeinde Südharz zum 01.01.2021 auf den Wasserverband „Südharz“.

Dazu wird nachstehender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde überträgt dem Wasserverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg. Der Wasserverband wird damit Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet dieser Ortsteile dieser Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten. In Erfüllung dieser Aufgabe handelt der Wasserverband durch seine Organe, die Verbandsgeschäftsführerin und die Verbandsversammlung gemäß der Verbandssatzung des Wasserverbandes. Die Ausgestaltung der Abwasserbeseitigung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Die Aufgabenübertragung schließt den Übergang des Satzungsrechts für die Abwasserbeseitigung von dem Wasserverband auf die Gemeinde Südharz in den Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg zum 01.01.2021 ohne Überleitungsfrist ein. Das gemäß Satz 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der satzungsmäßigen Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse durch die Erhebung von Abgaben, Beiträgen und Gebühren gemäß dem geltenden Satzungsrecht des Wasserverbandes.

### § 2

#### Übertragung des Vermögens

- (1) Die im Zuge der Aufgabenübertragung erforderliche Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen von der Gemeinde auf den Wasserverband ist Gegenstand dieses Vertrages, soweit nachstehend bewegliches und unbewegliches Vermögen, sonstige Sachen und Rechte erfasst sind. Vor der im Rahmen dieses Vertrages geregelten und notwendigen notariell erforderlichen Übertragung verpflichtet sich die Gemeinde bereits an dieser Stelle, dem Wasserverband ab dem 01.01.2021 – soweit erforderlich - ein Nutzungsrecht an diesen Grundstücken in einer Art und Weise einzuräumen, die es dem Wasserverband ermöglicht, seine Aufgabe der Abwasserbeseitigung bestmöglich zu erfüllen.  
Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde ebenfalls bereits jetzt - für den Fall, dass eine Eigentumsübertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte - dem Wasserverband in gleicher Weise ein Nutzungsrecht an allen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuräumen, soweit sie nachstehend in Anlage 3 erwähnt sind. Die

Einräumung dieser Nutzungsrechte ist an diesen Vertrag gebunden. Sie erlöschen im Falle der Beendigung dieses Vertrages.

- (2) Der Abschluss von Notarverträgen, soweit erforderlich, hat spätestens drei Monate nach der wirksamen Aufgabenübertragung gemäß § 3 dieses Vertrages zu erfolgen.
- (3) Die Gemeinde hat die Bewertung und damit die Übertragungswerte der Abwasseranlagen in den Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg nach folgenden Grundsätzen festgelegt:
  - a. Das Anlagevermögen wird mit Ausnahme der Grundstücke auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12. des Jahres, welches vor der wirksamen Aufgabenübertragung abgeschlossen wurde) und nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität übertragen.
  - b. Die Gemeinde verpflichtet sich bereits jetzt, im Rahmen des Übergangs des Eigentums an den Abwasserbeseitigungsanlagen dafür Sorge zu tragen, private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die im Rahmen der Aufgabenerledigung für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen und zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten erforderlich sind, auf den Wasserverband übertragen zu lassen. Soweit die zu übertragenden Abwasserbeseitigungsanlagen durch Verträge, Dienstbarkeiten oder ähnliche Rechte (Gestattungsverträge etc.) gesichert sind, verpflichtet sich die Gemeinde bereits jetzt, die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf den Wasserverband zu übertragen.
  - c. Die unter Buchstabe b aufgeführten privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, Verträge, Dienstbarkeiten oder ähnliche Rechte sind als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt.
- (4) Die Anlagenvermögensübersicht mit dem zu übertragenden Anlagevermögen sowie die nach Abs. 1 zu übertragenden Grundstücke sind als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Die Übertragung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Grundstücke wird in einem gesonderten notariellen Vertrag geregelt.
- (6) Für die Übertragung sämtlicher Rechte, Sachen und sonstige von diesem Vertrag erfassten Vermögenswerte der Gemeinde zahlt der Wasserverband an die Gemeinde einen Ausgleichsbeitrag in Höhe von ..... €. Die Übertragung sämtlicher Sachen, Rechte und sonstigen Vermögenswerte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

### **§ 3**

#### **Wirksamkeit der Aufgabenübertragung**

- (1) Der Wasserverband beschließt die Änderung seiner Verbandssatzung gemäß § 10 KVG LSA und § 14 GKG LSA mit der erforderlichen Mehrheit.
- (2) Der Wasserverband legt dem Landkreis Mansfeld-Südharz unverzüglich die in der Verbandsversammlung beschlossene Änderung der Verbandssatzung zur Genehmigung vor.
- (3) Nach Genehmigung der Verbandssatzung durch den Landkreis veranlasst der Wasserverband die unverzügliche Veröffentlichung der Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz.

#### § 4

##### **Aufgabendurchführung**

- (1) Der Wasserverband regelt den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen und deren Benutzung im Verbandsgebiet durch eigenes Satzungsrecht (Abwasserbeseitigungssatzung). Die vonseiten des Wasserverbandes festzulegenden Abgaben, Gebühren und Beiträge werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) kalkuliert.
- (2) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Abgaben, Gebühren und Beiträgen an den Wasserverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin der Abwasserbeseitigungsanlagen der öffentlichen Einrichtung ist. Umlageerhebungen gemäß der Verbandssatzung des Wasserverbandes sind hiervon unberührt.

#### § 5

##### **Übergabe weiterer Unterlagen**

- (1) Die Gemeinde übergibt für ihre Ortsteile Agnesdorf und Questenberg alle technischen und abgaberechtlichen Satzungen in einer jeweils beglaubigten Ausfertigung mit Bekanntmachungsnachweis an den Wasserverband bis spätestens drei Monate nach der wirksamen Aufgabenübertragung gemäß § 3 dieses Vertrages. Das Satzungsrecht nach Satz 1 wird als Anlage 4 Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Gemeinde übergibt dem Wasserverband zum Zeitpunkt der wirksamen Aufgabenübertragung für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg gemäß § 3 dieses Vertrages die weiteren nachstehend genannten Unterlagen:
  - a. Auflistung erhaltener zweckgebundener Fördermittel, Ertragszuschüsse und Sonderposten (Anlage 5).

#### § 6

##### **Übertragung von Personal**

Es wird kein Personal übertragen (Anlage 6).

#### § 7

##### **Regelung zu anhängigen Rechtsstreitigkeiten**

Offene Rechtsstreitigkeiten per 31.12.2020 sind aufzulisten und nach Erfolgsaussichten zu bewerten. Die Auflistung nach Satz 1 ist als Anlage 7 Bestandteil dieses Vertrages. Der Wasserverband ist kein Rechtsnachfolger in eventuell bestehende Rechtsstreite.

#### § 8

##### **Leitungsrechte**

Die Gemeinde erklärt, dass (keine) grundbuchlich gesicherten Leitungsrechte bestehen. Sollten Kosten auf den Wasserverband zukommen, die auf der fehlenden Eintragung beruhen, verpflichtet sich die Gemeinde, diese Kosten, insbesondere Entschädigungen, Prozesskosten oder Kosten der notwendigen Verlegung von Leitungen zu tragen (Anlage 8). Die Gemeinde kann die Leistung verweigern, soweit die Rechteinhaber nicht bis zum 31.12.2021 ihre Rechte geltend gemacht haben. Danach entstehende Kosten und sonstige Rechtsnachteile, die hieraus entstehen, trägt der Wasserverband.

#### § 9

## Dienstleistungs- und Werkverträge

Es werden keine Dienstleistungs- und Werkverträge übernommen. Die Gemeinde erklärt, dass es für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg keine Dienstleistungs- und Werkverträge gibt (Anlage 9).

### § 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 11 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Zulässigkeitsvoraussetzung für gerichtliche Auseinandersetzungen sind Verhandlungen unter Vermittlung der Kommunalaufsicht. Diese bescheinigt ein Scheitern.
- (2) Sollte eine der Regelungen dem derzeit gültigen oder zukünftigen Recht widersprechen, so soll diese Regelung durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll der Vertrag unabhängig von einzelnen unwirksamen Regelungen Rechtsbestand haben.

### § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen worden. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse aufgestellt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Wasserverband „Südharz“  
Verbandsgeschäftsführerin

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Südharz  
Bürgermeister

## **Anlagen zu dem Übernahmevertrag Abwasserbeseitigung Agnesdorf und Questenberg**

- Anlage 1      Beschluss der Aufgabenübertragung durch die Gemeinde Südharz
  
- Anlage 2      Übersicht zu § 2 Abs. 3 Buchstabe c dieses Übernahmevertrages
  
- Anlage 3      Anlagenvermögensübersicht
  
- Anlage 4      Satzungsrecht der Gemeinde Südharz zur Abwasserbeseitigung
  
- Anlage 5      Erklärung zu zweckgebundenen Fördermitteln
  
- Anlage 6      Erklärung zu der Übertragung von Personal
  
- Anlage 7      Erklärung zu Rechtsstreitigkeiten
  
- Anlage 8      Erklärung zu der Eintragung von Leitungsrechten
  
- Anlage 9      Erklärung zu Werk- und Dienstleistungsverträgen